

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Notfallpläne in niedersächsische Gemeinden

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 03.04.2020 - Drs. 18/6270
an die Staatskanzlei übersandt am 22.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 29.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Welt am Sonntag* berichtet am 29. März 2020, dass in Deutschland die wenigsten Gemeinden über Notfallpläne für eine Epidemie oder Pandemie verfügen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen sind die Katastrophenschutzbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und die Städte Cuxhaven und Hildesheim) gemäß § 10 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) verpflichtet, für ihre Zuständigkeitsbereiche Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Darüber hinaus schreiben § 10 a NKatSG Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen und § 10 b NKatSG Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen vor. Notfallpläne für den Katastrophenfall sind für kreisangehörige Gemeinden nicht vorgeschrieben.

Gleiches gilt für den Fall einer Gesundheitsgefährdungslage für Epidemie- oder Pandemienotfallpläne. Eine Verpflichtung oder gesetzliche Vorschrift für kreisangehörige Gemeinden mit Einwohnerzahlen unter 20 000, derartige Pläne zu erstellen und vorzuhalten, existiert nicht. Notfallpläne für eine Epidemie werden in Niedersachsen vom Landesgesundheitsamt und den kommunalen unteren Gesundheitsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) erstellt und vorgehalten.

Auf eine Abfrage der Landesregierung bei den kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern haben nicht alle geantwortet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass jede kommunale Gebietskörperschaft ungeachtet ihrer Einwohnerzahl oder Gebietsgröße zurzeit die zur Verfügung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bekämpfung der gegenwärtigen Pandemielage einsetzt. Die übermittelten Antworten sind uneinheitlich. Die vorliegenden Rückäußerungen zu den Fragen 6 bis 8 bieten ein homogeneres Antwortbild. Diese geben aber nur den Zustand in Gemeinden an, die eine Rückmeldung gegeben haben.

- 1. Wie viele niedersächsische Städte und Gemeinden unter 20 000 Einwohner verfügen über Notfallpläne für Hochwasser-, Sturm- und Großbrandschäden (bitte in Prozent angeben)?**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Wie viele Notfallpläne gemäß Frage 1 beinhalteten Notfallpläne für eine Epidemie (bitte in Prozent angeben)?**

Siehe Vorbemerkung.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die niedersächsischen Gemeinden unter 20 000 Einwohnern auf eine Epidemie ausreichend vorbereitet sind, und gegebenenfalls aus welchem Grund?

Siehe Vorbemerkung. Entsprechend einer betrieblichen Pandemieplanung ist das Ziel einer Vorbereitung auf ein pandemisches Geschehen der Städte und Gemeinden, den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten und die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes sicherzustellen. Hier geht die Landesregierung davon aus, dass dies für die wesentlichen Funktionen entsprechend hinterlegt ist (siehe hierzu auch Antworten zu Fragen 5 ff).

4. Wurden aus der SARS-Pandemie Anfang des Jahrtausends und der EHEC-Ausbreitung in Norddeutschland vor etwa zehn Jahren für die Notfallpläne der Städte und Gemeinden unter 20 000 Einwohnern Konsequenzen gezogen? Falls ja, welche waren das konkret?

Die genannten Beispiele hatten keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung von Städten und Gemeinden. Wie eingangs dargestellt, sind für das Management entsprechender Ereignisse die unteren Gesundheitsbehörden und nicht die Städte und Gemeinden zuständig.

5. Wie konnten sich die Gemeinden ohne Notfallpläne in den letzten drei Wochen auf die derzeitige Corona-Epidemie einstellen? Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Den vorliegenden Rückmeldungen auf die o. g. Abfrage der Landesregierung kann entnommen werden, dass sich die Gemeinden schnell auf die Lage eingestellt und innerbetriebliche Schutzmaßnahmen für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen haben. Sie haben größtenteils eigene Stäbe eingerichtet und stehen in regelmäßigem Austausch untereinander, werden aber auch durch die Teilnahme an Besprechungen in die Entscheidungen des jeweiligen Landkreises eingebunden. Sie werden in Amtshilfe bei der Durchsetzung von Regelungen nach der Verordnung des Sozialministeriums über die Einschränkung sozialer Kontakte bzw. ergänzend geltender Allgemeinverfügungen der Landkreise tätig. Rathäuser und öffentliche Einrichtungen wurden in der Regel geschlossen. Ansprechmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie ein Dienstbetrieb der Verwaltung durch Schichtmodelle und Arbeit im Homeoffice werden aufrechterhalten. Für Bürgerinnen und Bürger werden Hilfsangebote gemacht, z. B. bei der Vermittlung von Einkaufshilfen.

6. In wie vielen Gemeinden sind mit Stand 31.3.2020 die Rathäuser für den Publikumsverkehr geschlossen bzw. nur eingeschränkt verfügbar?

Siehe Vorbemerkung. In der Regel wurden die Rathäuser geschlossen oder waren eingeschränkt für den Publikumsverkehr nach telefonischer Terminvereinbarung in dringlichen Angelegenheiten verfügbar. Dienstbetrieb in eingeschränkter Form konnte in der Regel überall aufrechterhalten werden, auch durch Arbeit im Homeoffice.

7. Auf welche Leistungen müssen die Bürger durch geschlossene oder nur eingeschränkt verfügbare Rathäuser verzichten?

Anhand der Rückmeldungen der Gemeinden unter 20 000 Einwohner ist generell festzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger wegen geschlossener oder nur eingeschränkt geöffneter Rathäuser nur auf bestimmte Leistungen verzichten müssen. Dabei handelt es sich um solche, die unmittelbar den Kontaktbeschränkungen der Landesregierung unterfallen, z. B. Angebote der Jugend-, Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen. Insbesondere dringliche Angelegenheiten sind jederzeit regelbar, sei es per Telefon, online oder nach vorheriger telefonischer Absprache eines unerlässlichen persönlichen Termins.

8. Wie viele Städte und Gemeinden unter 20 000 Einwohner können Homearbeitsplätze zur Verfügung stellen? Wie viele Städte und Gemeinden unter 20 000 Einwohner haben davon Gebrauch gemacht?

Siehe Vorbemerkung. Anhand der vorliegenden Rückmeldungen lässt sich sagen, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Gemeinden ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Homeoffice-Plätze zur Verfügung stellen können. Diese werden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt.